



Vorlesung am 16.1.08:
**Actiones (III): Der
Kognitionsprozess /
Die strengrechtlichen Klagen (1)**

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>



Überblick über den Inhalt der heutigen Vorlesung

- Der Kognitionsprozess
- Die strengrechtlichen Klagen
 - Die *condictio* und ihre Anwendungsfälle
 - Die *actio ex testamento* und das römische Vermächtnisrecht
 - Das Leistungsstörungsrecht der strengrechtlichen Klagen

Der Kognitionsprozess

- Grundbedeutung: *cognitio* = Untersuchung des Sachverhalts durch den Gerichtsmagistrat (und nicht erst durch den Laienrichter)
- Bestimmte Maßnahmen im Formularprozess wurden nach einer *cognitio* bzw. *causa cognita* ergriffen
- Später bedeutet *cognitio* bzw. Kognitionsprozess Durchführung des gesamten Prozesses durch einen Amtsträger.

Fälle der *cognitio* im klassischen Recht

- Durch den Kaiser eingeführtes gerichtliches Verfahren in Bereichen, in denen ein Formularverfahren nicht möglich war (z.B. Klage aus formloser erbrechtlicher Zuwendung – *fideicommissum*)
- Außerordentliches Eingreifen des Kaisers in reguläre Verfahren (Appellation gegen Urteile im Formularprozess)
- Einstufige Prozesse vor dem Statthalter in den Provinzen

Kennzeichen des Kognitionsprozesses

- Zuständigkeit verschiedenster Amtsträger, nicht nur der Magistrate mit *imperium*
- Amtliche Ladung vor den Magistrat, Versäumnisurteil bei Ungehorsam gegen die Ladung
- Form- (und Formel-) freies, einstufiges Verfahren
- Aufgabe des Grundsatzes der *condemnatio pecuniaria*

Die weitere Entwicklung

- Ab Mitte des 2. Jahrhunderts verdrängte der Kognitionsprozess allmählich (zunächst in den Provinzen) das Formularverfahren.
- Kaiser Konstantin verbot im 4. Jahrhundert das Formularverfahren.
- Der Kognitionsprozess wurde Vorbild des römisch-kanonischen mittelalterlichen Prozesses und (indirekt) des heutigen Zivilprozesses

Der Ursprung der *condictio*

- *Legis actio per conductionem*: Ein – neben den *legis actiones sacramento* in der Frühzeit zur Verfügung stehendes Klageverfahren.
- Angeblich eingeführt durch eine *lex Silia* im 3. Jahrhundert v. Chr.
- Ursprünglich primär für Darlehensforderungen zuständig.
- Typisch: Vertagung für dreißig Tage (*quando tu negas, in diem tricensimum tibi iudicis capiendi causa **condico*** – Weil du [meine Forderung] bestreitest, sage ich dir zum dreißigsten Tag [einen Termin] zur Erlangung eines Richters an).

Die Formeln der *condictio*

Actio certae creditae pecuniae (condictio)

- *Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia dare oportere, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio sestertium decem milia condemnato ...* - Wenn es sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius 10.000 Sesterzen geben muss, dann, Richter, verurteile Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von 10.000 Sesterzen.

Condictio certae rei

- *Si paret Numerium Negidium Aulo Agerio tritici Africi optimi modios centum dare oportere, quanti ea res est, tantam pecuniam, iudex, Numerium Negidium Aulo Agerio condemnato ...* - Wenn es sich erweist, dass Numerius Negidius dem Aulus Agerius 100 Scheffel besten afrikanischen Weizen geben muss, dann, Richter, verurteile Numerius Negidius zugunsten des Aulus Agerius zur Zahlung von soviel Geld, wie diese Sache Wert ist.

Charakteristika der *condictio*

- Die *condictio* lässt dem Richter keinen Spielraum hinsichtlich des **Umfangs der Verurteilung**.
- Sie setzt aber nur voraus, dass ein Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme oder Sache besteht, ohne festzulegen, aus welchem Grund die jeweilige Verpflichtung besteht.
- Es wird daher dem Richter überlassen, festzustellen, ob einer der anerkannten Entstehungsgründe für eine mit *condictio* einklagbare Schuld besteht.
- Auf der **Tatbestandsseite** gibt die *condictio* also einen besonders breiten Spielraum!

Das *mutuum*

- Voraussetzungen des *mutuum*:
 - Übereignung (*datio*) einer bestimmten Menge von Geld oder anderen *res, quae pondere numero mensura constant*.
 - Einigung darüber, dass der Empfänger die geleisteten Gegenstände nicht auf Dauer behalten darf. Weitere Bestimmungen (z.B. über Zinsen) sind nicht möglich („unterentwickelter Vertragskonsens“).
- Rechtsfolge: Die *datio* führt zu einer Pflicht zur Zurückerstattung, die mit der *condictio* durchgesetzt wird. Da es sich um *res, quae pondere numero mensura constant* handelt, ist nicht Rückgabe derselben Objekte, sondern nur von *tantundem eiusdem qualitatis* geschuldet.

Die *condictio indebiti*

- Voraussetzung: Übereignung von Geld oder anderen Gegenständen, bei der (infolge eines Irrtums) ein Zweck der Übereignung vereinbart wird, der sich nicht erfüllen lässt (Tilgung einer in Wirklichkeit nicht bestehenden Schuld).
- Der Fall, dass zu einem unerfüllbaren Zweck (= versehentlich ohne Rechtsgrund) übereignet wird, wird dem Fall gleichgestellt, dass ein Darlehen absichtlich nur für einen begrenzten Zeitraum (=absichtlich ohne dauerhaften Rechtsgrund) geleistet wird.
- Daher dient auch in diesem Fall eine *condictio* zur Rückforderung.
- Eine Begrenzung auf die noch vorhandene Bereicherung (heute § 818 BGB) gab es vermutlich nicht!

Die *condictio ob rem (dati)*

- Voraussetzung: Übereignung von Geld oder anderen Gegenständen, bei der vereinbart wird, dass sie den Empfänger zu einem bestimmten Verhalten veranlassen soll und das die empfangenen Gegenstände zurückzugeben sind, wenn das gewünschte Verhalten nicht eintritt.
- Auch dieser Fall wird der Darlehenshingabe gleichgestellt und löst eine *condictio* aus.
- Anwendungsfälle: Durchführung nicht klagbarer Verträge (z.B. Tausch). Die Gegenleistung kann zwar nicht eingeklagt werden, aber die *condictio ob rem* gewährt ein Druckmittel.
- Vgl. heute § 812 Abs. 1 S. 2 2. Alt. BGB

Vorlesung am 23.1.08:
**Actiones (IV): Die
strengrechtlichen Klagen (2) /
Die *bonae fidei iudicia***

Prof. Dr. Thomas RUFNER
ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=15946>